

Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

BV-StVV-148-15 vom 08.10.2015, (Amtsblatt 09/2015 vom 13.11.2015)

BV-StVV-429-17 vom 07.12.2017, (Amtsblatt 06/2018 vom 15.08.2018)

Auf Grund des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. Teil I, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald am 08.10.2015 die folgende Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald und am 07.12.2017 die 1. Änderung Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen.

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald (Aufgabenträger) unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter.

§ 2

Kostentragung und Kostenschuldner

- (1) Die Einsätze in § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich soweit in § 2 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Aufgabenträger zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer:
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, dass geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese den Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenersatz für sonstige Leistungen der Feuerwehr, Kostenschuldner

- (1) Für die Gestellung der Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über die im Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenbereiche hinausgehen, werden Kosten nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- (2) Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenersatzmaßstab

- (1) Der Maßstab für den Kostenersatz sind die Art und die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und Material sowie die Dauer der Inanspruchnahme.
Bei der Stellung von Brandsicherheitswachen sind die eingesetzten Kräfte und die Dauer der Inanspruchnahme der Berechnungsmaßstab für den Kostenersatz.
Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte, Fahrzeuge, Material sowie Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes der Leitstelle, der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus. Bei sonstigen Leistungen, die im Feuerwehrgerätehaus erbracht werden, die tatsächliche Dauer, soweit im § 7 dieser Satzung – Kostensätze - keine Festkosten benannt werden.
Bei Einsätzen, welche die besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet.
- (3) Die Kosten des Einsatzes werden minutengenau abgerechnet.

§ 5

Entstehung des Anspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen sowie Geräten, mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus, ansonsten mit dem Beginn der Leistung.

§ 6

Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Vom Ersatz der Kosten kann im Einzelfall entsprechend § 45 Abs. 4 des BbgBKG oder wenn dies auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist, abgesehen werden.
- (3) Beim Auslösen des Fehlalarmes einer neuen Brandmeldeanlage nach § 2 Abs. 2 h dieser Satzung, wird dem Betreiber zweimalig Kostenfreiheit gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald können Fahrzeuge und Geräte im Rahmen von Ausbildungen und Übungen unter Voraussetzung des Ersatzes der Sachkosten nutzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtwehrführer.

**§ 7
Kostensätze**

Personal	€ je Stunde	€ je Minute
Brandsicherheitswache	32,53	0,54

Löschfahrzeuge der FF der Stadt Vetschau/Spreewald	€ je Stunde	€ je Minute
Für Löschfahrzeuge (TLF/HLF/LF) der Stadt Vetschau/Spreewald gilt der pauschale Stundensatz von	295,06	4,92

Tragkraftspritzenfahrzeuge der FF der Stadt Vetschau/Spr.	€ je Stunde	€ je Minute
Für Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF/TSF-W) der Stadt Vetschau/Spreewald gilt der pauschale Stundensatz von	302,13	5,04

Fahrzeuge der FF der Stadt Vetschau/Spreewald	€ je Stunde	€ je Minute
Einsatzleitwagen ELW	317,58	5,29
Gerätewagen GW	259,58	4,33
Drehleiter DLK 23-12	170,19	2,84

Fahrzeuge der FF der Stadt Vetschau/Spreewald	€ je Stunde	€ je Minute
Mannschaftstransportwagen MTW	140,95	2,35
Kommandowagen KdoW	76,01	1,27

Besondere Hilfeleistungseinsätze

Bei sonstigen Leistungen nach § 3 dieser Satzung wie z.B.:

1. Abpumpen von Wasser aus Gebäuden
2. Rettung von Tieren
3. Reinigung von Verkehrsflächen
4. Entfernen von Insekten

erfolgt die Berechnung nach den eingesetzten Fahrzeugen, Material und Einsatzkräften sowie dem Zeitaufwand.

Fehlalarmierung einer Brandmeldeanlage

Fehlalarm einer Brandmeldeanlage gem. § 45 Abs.1, Nr. 8 BbgBKG – **pro Alarm 300,00 €**

Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmittel wie z. B. Ölbindemittel und dessen Entsorgung, Schaumbildner, Löschwasser, Wespenex u. ä. werden zu den Tagespreisen berechnet.

Sondergeräte für den Gefahrgutbereich

Für alle Ausrüstungsgegenstände die im Gefahrguteinsatz kontaminiert werden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr zu gebrauchen sind, wird der Wiederbeschaffungswert zum aktuellen Marktpreis in Ansatz gebracht.

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister